



S a t z u n g
über die Beschränkung von Werbeanschlägen auf und an Straßen der
Gemeinde Walluf/Rheingaukreis

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 3. März 1972 folgende Satzung beschlossen. In diese Lesefassung ist die 1. Änderung vom 1. November 2001 eingearbeitet.

§ 1

1. Auf und an Straßen, Wegen und Plätzen sowie an den nach § 2 Abs. 2 des Hess. Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBI.I.S.437) dazugehörenden Anlagen und Teilen dürfen Plakate oder sonstige Anschläge und Werbedrucke nur an den hierzu behördlich zugelassenen Flächen, Säulen, Tafeln und Schaukästen angebracht werden.

2. Der Gemeindevorstand kann für einzelne Veranstaltungen oder vorübergehend allgemeine Ausnahmen von dem Abs. 1 zulassen, soweit hierfür - insbesondere vor Wahlen - ein besonderer Anlass besteht.

§ 2

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 HGO mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 € (5,-- DM) bis 255,65 € (500,-- DM) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

2. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481) findet Anwendung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Walluf, den 1. November 2001
Der Gemeindevorstand

gez.
Jürgen Knode
Bürgermeister